

Gebührentarif für die Grundbuchämter und für die Durchführung der Grundstückschätzung¹

vom 3. Februar 1998 (Stand 1. Januar 2012)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² und Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³, in Ausführung von Art. 3 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971⁴ und von Art. 15 der Verordnung über die Durchführung der Grundstückschätzung vom 5. Dezember 2000⁵

als Gebührentarif:^{6,7}

I. Grundbuchämter

Nr.

0 Allgemeine Bestimmungen

- 0.1 Die Gebührenpositionen werden sachgemäss für die Rechtsgeschäfte angewendet, die das Alpbuch betreffen (Art. 1 der Verordnung über das Alpbuch⁸).
- 0.2 Für Rechtsgeschäfte, die durch den Grundbuchverwalter öffentlich beurkundet werden, werden die in den Gebührenpositionen enthaltenen Ansätze verdoppelt (Ausnahmen: Zuschläge sowie Nrn. 60.01 bis 60.02).

1 Geändert durch VGS.

2 SR 210.

3 sGS 951.1.

4 sGS 821.1.

5 sGS 814.11.

6 In Vollzug ab 1. Juli 1998. Geändert durch Art. 24 VGS vom 5. Dezember 2000, nGS 36–23 (sGS 814.11); Nachtrag vom 7. September 2004, nGS 39–124; II. Nachtrag vom 17. Januar 2012, nGS 47–59.

7 Ingress geändert durch VGS.

8 sGS 914.41.

914.5

Nr.

- 0.3 Erscheinen die Parteien nicht gleichzeitig zur öffentlichen Beurkundung, wird für jede zusätzliche Beurkundung ein Zuschlag von Fr. 50.– erhoben.
- 0.4 Findet die öffentliche Beurkundung ausserhalb der Amtsräumlichkeiten statt, wird ein Zuschlag von Fr. 50.– bis 100.– erhoben.
- 0.5 Soweit die Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese hinzugerechnet.
- 0.6⁹ Die Ergänzung von Personendaten nach Art. 90 GBV¹⁰ erfolgt bei Personen, die vor dem 1. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen worden sind, gebührenfrei.

1 **Eintragungen**

10 *Grundeigentum*

- 10.00.01¹¹ Ist kein Erwerbspreis vereinbart oder liegt er unter dem Verkehrswert, ist dieser massgebend.
- 10.00.02 Besteht für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes, eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils an solchen ein gesetzlicher Übernahmepreis (Art. 17, 18, 21, 24, 27, 37, 38, 44, 49, 52 und 55 BGG¹²), ist dieser für die Gebührenerhebung massgebend.
- 10.00.03 Eine Eintragungsgebühr, nicht aber die Gebühr für eine allfällig erforderliche öffentliche Beurkundung (siehe Nr. 60.01.01), entfällt bei Eintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder Bodenaustausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 954 Abs. 2 ZGB¹³) oder mit behördlich begleiteten Umlegungen bzw. Grenzbereinigungen im Zusammenhang stehen.

⁹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

¹⁰ Eidg Grundbuchverordnung vom 23. September 2011, SR 211.432.1.

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag.

¹² BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1911, SR 211.412.11.

¹³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Nr.		Fr.
10.01	Übertragung von Grundeigentum: 2 Promille des Erwerbspreises bis Fr. 3 000 000.– zuzüglich 0,5 Promille des darüberliegenden Erwerbspreises (Ausnahmen: Nrn. 10.02 bis 10.07)	100.– bis 12500.–
10.02	Kauf unter Miterben, Erbteilung, Einbringung in eine Personengesellschaft, Ein- und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft zur gesamten Hand: Gebühr gemäss Nr. 10.01 bezogen auf die anwachsende Anteilsberechtigung (bei Anwachsen infolge Erbgangs gemäss Nr. 10.03.01, bei ehelichem Güterrecht gemäss Nr. 10.04)	
10.03	Erwerb von Grundeigentum infolge von:	
10.03.01 ¹⁴	Erbgang, Vermächtnis, Nachvermächtnis, Auslieferung an Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer, Aneignung, Ersitzung, Verpfändung, Gemeinderschaft, Eingemeindung, Inkorporation, Bildung neuen Landes: 1 Promille des Steuerwerts, je Anmeldung	100.– bis 2000.–
10.03.02 ¹⁵	Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz ¹⁶ : 1 Promille des Erwerbspreises oder des allfällig höheren Steuerwerts	100.– bis 5000.–
10.03.03	Urteil: 1 Promille des Erwerbspreises, vorbehalten bleibt Nr. 10.15	100.– bis 3000.–
10.03.04	Enteignung: 1 Promille der Enteignungsentschädigung	100.– bis 3000.–
10.03.05	Zwangsversteigerung und freiwillige öffentliche Versteigerung: 1 Promille des Erwerbspreises	100.– bis 3000.–
10.04 ¹⁷	Eintragung einer Änderung im Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintritt (Art. 665 Abs. 3 ZGB): 1 Promille des anteiligen Steuerwerts	100.– bis 1000.–
10.05 ¹⁸	Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, eines Vornamens, des Geschlechts, des Heimatorts, der Staatsangehörigkeit, der Firma, des Sitzes oder der UID	50.– 10.–
10.05.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–

14 Fassung gemäss Nachtrag.

15 Fassung gemäss Nachtrag.

16 SR 221.301.

17 Fassung gemäss Nachtrag.

18 Fassung gemäss II. Nachtrag.

914.5

Nr.		Fr.
10.06	Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken bei Eigentumsübertragung zuzüglich Gebühr ge- mäss Nr. 10.01, 10.02 oder 10.03	100.– bis 1000.–
10.07	Realzuteilung von Grundstücken bei ganzer oder teilweiser Aufhebung einer Gesamt- oder Miteigen- tümmergeinschaft. Aufpreis: zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 10.01, 10.02 oder 10.03	100.– bis 1000.–
10.08	Begründung von gewöhnlichem Miteigentum durch den Eigentümer, je Stammgrundstück.	100.– bis 1000.–
10.09	Begründung von Stockwerkeigentum, je Gemein- schaft	250.– bis 3000.–
10.10	Änderung von Wertquoten (bei Erhöhung zuzüg- lich Nr. 10.01), Berichtigung unrichtiger Wert- quoten und / oder Änderung im Sonderrecht und / oder Änderung der Zweckbestimmung, je Grund- buchblatt	50.– bis 200.–
10.11	Aufhebung von Stockwerkeigentum oder gewöhn- lichem Miteigentum	200.– bis 1000.–
10.12	Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigen- tum oder umgekehrt	100.– bis 1000.–
	bei Änderung der Beteiligung zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 10.01 oder 10.02	
10.13	Begründung, Änderung oder Aufhebung von sub- jektiv-dinglichem Eigentum oder Miteigentum ..	100.– bis 1000.–
10.14	Aufnahme neuer Grundstücke (auch bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken sowie bei Stockwerkeigentum und Miteigentum), je Grund- buchblatt	50.– bis 100.–
10.15	Berichtigung des Eigentumseintrags wegen Nich- tigkeit des Rechtsgrundausschusses	100.– bis 500.–
10.15.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	50.–

Nr.		Fr.
11	<i>Grundpfandrechte</i>	
11.00.01	Für den Grundbuchauszug sowie die Ausstellung oder Änderung des Pfandtitels oder des Auszugs über die Grundpfandverschreibung wird keine zusätzliche Gebühr berechnet (Ausnahmen: Nrn. 11.14, 11.15.01 und 11.15.02).	
11.00.02	Eine Eintragungsgebühr, nicht aber die Gebühr für eine allfällig erforderliche öffentliche Beurkundung (siehe Nr.60.01.02) entfällt bei einer Eintragung eines Bodenverbesserungspfandrechts (Art. 820 ZGB ¹⁹) und bei der Errichtung und Abänderung eines Grundpfandrechts zur Sicherung von Investitionskrediten sowie Betriebshilfedarlehen und -bürgschaften.	
11.01 ²⁰	Errichtung oder Erhöhung eines Papier-Schuldbriefs oder einer Grundpfandverschreibung: 1,5 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrags, je Pfandrecht	100.– bis 3000.–
11.01.01 ²¹	Errichtung oder Erhöhung eines Register-Schuldbriefs: 1 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrags, je Pfandrecht	100.– bis 2000.–
11.01.02 ²²	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
11.02	Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht . . .	50.–
11.02.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
11.03	Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	50.–
11.03.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
11.04	Auswechslung der Forderung oder Pfandrechts-erneuerung: 1,5 Promille der Pfandsumme, je Pfandrecht	100.– bis 1500.–
11.05	Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs	50.–
11.05.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
11.06	Rang- und / oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht	50.– bis 100.–

19 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

20 Fassung gemäss II. Nachtrag.

21 Fassung gemäss II. Nachtrag.

22 Eingefügt durch II. Nachtrag.

914.5

Nr.		Fr.
11.07.01 ²³	Umwandlung eines Inhaber-Papierschuldbriefs in einen Namen-Papierschuldbrief oder umgekehrt; Umwandlung eines Papier-Schuldbriefs in einen Register-Schuldbrief oder umgekehrt	50.– bis 200.–
11.07.02	andere Umwandlung eines Pfandrechts: 1,5 Promille der Pfandsumme	100.– bis 1500.–
11.08 ²⁴	Zerlegung eines Pfandrechts, für jedes neue Pfandrecht	50.– bis 500.–
11.09 ²⁵	Zusammenziehung von zwei oder mehreren Pfandrechten Zusammen mit den allfälligen Zuschlägen nach Nr. 11.09.01 und Nr. 11.09.02 dürfen die Ansätze von Nr. 11.01 und 11.01.01 nicht überschritten werden	100.– bis 250.–
11.09.01 ²⁶	Für die erhöhte Pfandsumme (neue Pfandsumme abzüglich Pfandsumme zusammengezogener Pfandrechte) wird ein Zuschlag gemäss den Ansätzen von Nr. 11.01 und 11.01.01 erhoben; ohne Anwendung der Minimalgebühr, jedoch höchstens Fr. 2000.–.	
11.09.02 ²⁷	Wird mit der Zusammenziehung eine Grundpfandverschreibung durch einen Schuldbrief ersetzt, wird vom umgewandelten Pfandbetrag ein Zuschlag von 0,75 Promille, jedoch höchstens Fr. 750.– erhoben.	
11.10	Pfandvermehrung (ganzer Grundstücke) oder Pfandobjektauswechslung, je Pfandrecht	100.– bis 1000.–
11.10.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	30.–
11.11	Verlegung eines Pfandrechts vom Stammgrundstück auf Stockwerk- oder Miteigentumsanteile . .	50.–
11.11.01	Zuschlag je Anteil	30.–

23 Fassung gemäss II. Nachtrag.

24 Fassung gemäss II. Nachtrag.

25 Fassung gemäss II. Nachtrag.

26 Fassung gemäss II. Nachtrag.

27 Eingefügt durch Nachtrag.

Nr.		Fr.
11.12 ²⁸	Pfandvermehrung von Grundstückteilen oder Pfandentlassung, je Pfandrecht	50.–
11.12.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
11.13	Eintragung eines Pfandrechts infolge Grundstücksteilung auf das Grundbuchblatt des neugebildeten Grundstücks	50.–
11.13.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	30.–
11.14 ²⁹	Nachführung eines Pfandausweises nach Art. 151 GBV ³⁰	20.– bis 50.–
11.15.01 ³¹	Neuausfertigung eines Papier-Schuldbriefs anstelle eines entkräfteten	50.– bis 500.–
11.15.02	Neuausstellung eines Auszugs über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung anstelle eines bisherigen	50.– bis 200.–
11.16 ³²	Eintrag Gläubiger, je Pfandrecht	50.–
12	<i>Dienstbarkeiten und Grundlasten</i>	
12.01	Begründung oder Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts oder einer Grundlast: 2 Promille des Werts des Rechts	100.– bis 12 500.–
12.02	Begründung oder Änderung einer anderen Dienstbarkeit	100.– bis 1000.–
12.03	Übertragung einer Personaldienstbarkeit	50.– bis 500.–
12.04	Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast	50.–
12.05 ³³	Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, eines Vornamens, des Geschlechts, des Heimatorts, der Staatsangehörigkeit, der Firma, des Sitzes oder der UID bei einer Personaldienstbarkeit oder Personalgrundlast, je eingetragenes Recht.	20.–

28 Fassung gemäss II. Nachtrag.

29 Fassung gemäss II. Nachtrag.

30 Eidg Grundbuchverordnung vom 23. September 2011, SR 211.432.1.

31 Fassung gemäss II. Nachtrag.

32 Fassung gemäss II. Nachtrag.

33 Fassung gemäss II. Nachtrag.

914.5

Nr.		Fr.
12.06	Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je eingetragenes Recht	10.– bis 50.–
	zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 50.02	
2	Vormerkungen	
20.00 ³⁴	Ist kein Erwerbspreis vereinbart oder liegt er unter dem Verkehrswert, ist dieser massgebend.	
20.01	Kaufrecht: 1 Promille des Erwerbspreises bis Fr. 3 000 000.– zuzüglich 0,25 Promille des darüberliegenden Erwerbspreises	200.– bis 7 500.–
20.02	Rückkaufrecht: 1 Promille des Erwerbspreises . .	100.– bis 2 000.–
20.03	limitiertes Vorkaufrecht: 1 Promille des Erwerbspreises	200.– bis 1 000.–
20.03.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.04	nichtlimitiertes Vorkaufrecht	100.– bis 500.–
20.04.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.05	Übertragung eines Kaufs- oder Vorkaufsrechts . .	50.– bis 500.–
20.06	Rückfallrecht bei Schenkung	50.– bis 200.–
20.07	Aufhebung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (Art. 681 b Abs. 1 ZGB ³⁵)	50.–
20.07.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.08	Änderung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	50.– bis 500.–
20.08.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.09	Miete oder Pacht	50.– bis 500.–
20.10	Änderung und/oder Verlängerung eines persönlichen Rechts	50.– bis 500.–

³⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

³⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Nr.		Fr.
20.11 ³⁶	Obligatorische Vereinbarung bei Baurechtsdienstbarkeit (Art. 779 b ZGB ³⁷)	50.– bis 500.–
20.11.01 ³⁸	Ausschluss Verzicht auf Dienstbarkeit (Art. 740 a Abs. 2 ZGB ³⁹)	50.–
20.12	Vereinbarung über Anrechnungswert und Aufhebung oder Abänderung des Zuweisungsanspruchs (Art. 39 BGG ⁴⁰)	50.– bis 200.–
20.13	Ausschluss des Aufhebungsanspruchs der Miteigentümer	50.–
20.13.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.14	Einspracherecht der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft	100.–
20.14.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.15	Nachrückungsrecht	50.–
20.15.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.16	Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft, je Grundbuchblatt	20.–
20.17	Auslieferungspflicht bei Nacherbeneinsetzung oder Nachvermächtnis	50.– bis 200.–
20.17.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.18	Verfügungsbeschränkung, je Grundbuchblatt	20.–
20.19	vorläufige Eintragung oder deren Änderung	50.–
20.19.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
20.20	Rangänderung einer Vormerkung	50.–
20.21 ⁴¹	Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, eines Vornamens, des Geschlechts, des Heimatorts, der Staatsangehörigkeit, der Firma, des Sitzes oder der UID, je vorgemerktes Recht	20.–

36 Fassung gemäss II. Nachtrag.

37 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

38 Eingefügt durch II. Nachtrag.

39 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

40 BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

41 Fassung gemäss II. Nachtrag.

914.5

Nr.		Fr.
20.22	Behandlung der Vormerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je vorgemerkttes Recht	10.– bis 50.–
	zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 50.02	
3	Anmerkungen	
30.00	Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Grundlasten, gesetzlicher Pfandrechte und jene Anmerkungen, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, sowie deren Änderung erfolgen gebührenfrei.	
30.01	Zugehör	50.– bis 300.–
30.02	Unterstellung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in der Bauzone oder Nichtunterstellung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstücks ausserhalb der Bauzone unter das BGBB ⁴²	30.–
30.03	andere Anmerkung oder Änderung einer Anmerkung	50.–
30.03.01	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	10.–
30.04	Behandlung der Anmerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je angemerktes Verhältnis	10.– bis 50.–
	zuzüglich Gebühr gemäss Nr. 50.02	

42 BG über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

Nr.		Fr.
4	Miteintragungen, Mitvormerkungen, Mitanmerkungen	
40.01 ⁴³	Im Fall der Miteintragung (einschliesslich Bestätigung) von Eigentum oder eines Pfandrechts an Grundstücken, die getrennt in verschiedenen Grundbuchkreisen liegen, bezieht jene Gemeinde die Gebühr für die öffentliche Beurkundung, deren Grundbuchverwalter dafür zuständig ist. Die Eintragungsgebühr wird im Verhältnis der Steuerwerte aufgeteilt. Insgesamt darf der jeweilige Höchstansatz nicht überschritten werden.	
40.02	andere Miteintragung, Mitvormerkung, Mitanmerkung oder Gegenbuchung eines Rechts (einschliesslich Bestätigung), je Grundbuchblatt	20.–
5	Anzeigen, Auszüge, Auskünfte, Verschiedenes	
50.01	Schuldübernahmeanzeige (Art. 834 ZGB ⁴⁴)	20.–
50.02	andere Anzeige (Ausnahmen: Art. 132 Abs. 1 EV zum ZGB ⁴⁵)	10.–
50.03	Grundbuchauszug, je Grundbuchblatt	20.–
50.04	Vorbereitung eines Rechtsgeschäfts, das nicht zustande kommt oder nicht beurkundungsbedürftig ist und nicht zur Eintragung gelangt	50.– bis 1 000.–
50.05 ⁴⁶	Abweisung oder Teilabweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung	50.– bis 300.–
50.06	Veröffentlichung des Eigentumserwerbs an einem Grundstück (einschliesslich Publikationskosten)	50.–
50.06.01	für jedes weitere Grundstück aufgrund des gleichen Rechtsgeschäfts zusätzlich	10.–
50.07	besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen usw.	10.– bis 300.–

⁴³ Fassung gemäss Nachtrag.

⁴⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁴⁵ sGS 911.11.

⁴⁶ Fassung gemäss II. Nachtrag.

914.5

Nr.		Fr.
50.08	Auskünfte, Beratungen oder andere Verrichtungen, die nicht zu einem gebührenpflichtigen Geschäft führen	10.– bis 500.–
50.09	Feststellung der vorkaufsberechtigten Personen auf Verlangen des Veräusserers (Art. 42, 47 und 49 BGBB ⁴⁷), ohne Auslagen für Dokumentenbeschaffung	50.– bis 300.–
50.10	Vorbereitung einer freiwilligen öffentlichen Grundstücksversteigerung (einschliesslich Mitwirkung)	200.– bis 1 000.–
50.11 ⁴⁸	Verfahren nach Art. 976 a und 976 b ZGB ⁴⁹	100.– bis 1 000.–
6	Öffentliche Beurkundung ohne Eintragung oder Vormerkung	
60.01	Unterbleibt die Eintragung oder Vormerkung oder darf für sie keine Gebühr erhoben werden, gelten für die öffentliche Beurkundung folgende Ansätze:	
60.01.01	im Fall von Nr. 10.00.03, 10.01 und 10.02 sowie für einen Vorvertrag in diesen Fällen: 2 Promille des Erwerbspreises	100.– bis 5 000.–
60.01.02 ⁵⁰	im Fall von Nr. 11.00.02, 11.01, 11.04 und 11.07.02: 1,5 Promille der Pfandsumme; im Fall von Nr. 11.01.01: 1 Promille der Pfandsumme	100.– bis 1 500.–
60.01.03	im Fall von Nr. 12.01 sowie für einen Vorvertrag in diesem Fall: 2 Promille des Werts des Rechts . . .	100.– bis 5 000.–
60.01.04	im Fall von Nr. 20.01 und 20.03: 1 Promille des Erwerbspreises	100.– bis 2 000.–
60.01.05	in den übrigen Fällen	50.– bis 1 000.–
60.02	Beurkundung auf Parteibegehren (eines nicht beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäfts)	100.– bis 1 000.–

47 BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

48 Fassung gemäss II. Nachtrag.

49 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

50 Fassung gemäss II. Nachtrag.

Nr.		Fr.
7	Löschungen und Grundbuchbereinigung	
70.01	Die Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen erfolgt gebührenfrei.	
70.02	Grundbuchbereinigung: Gebühr nach besonderem gemeinderätlichen Tarif	bis 100.–
70.03 ⁵¹	Die Anmerkung nach Art. 142 Abs. 1 GBV ⁵² erfolgt gebührenfrei.	

II. Grundstückschätzungen⁵³

8 ⁵⁴	Schätzung eines Grundstücks nach Art. 12 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstücksschätzung vom 9. November 2000 ⁵⁵):	
80.01 ⁵⁶	überbaute nichtlandwirtschaftliche Grundstücke: 1 Promille des geschätzten Verkehrswerts bis Fr. 1 000 000.– zuzüglich 0,2 Promille des darüber liegenden geschätzten Verkehrswerts	100.– bis 5 000.–
80.02 ⁵⁷	überbaute landwirtschaftliche Grundstücke: 1 Promille des um den geschätzten Verkehrswert nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsanteile erhöhten geschätzten Ertragswerts bis Fr. 1 000 000.– zuzüglich 0,2 Promille des darüber liegenden erhöhten geschätzten Ertragswerts	100.– bis 5 000.–

51 Eingefügt durch II. Nachtrag

52 Eidg Grundbuchverordnung vom 23. September 2011, SR 211.432.1.

53 Geändert durch VGS.

54 Geändert durch VGS.

55 sGS 814.1.

56 Fassung gemäss Nachtrag.

57 Fassung gemäss Nachtrag.

914.5

Nr.		Fr.
80.03 ⁵⁸	unüberbaute Grundstücke: 0,5 Promille des geschätzten Verkehrs- bzw. Ertragswerts (Steuerwert).....	50.– bis 500.–
80.04	Miteigentum/Stockwerkeigentum: Zuschlag je Anteil	20.– bis 50.–
80.05 ⁵⁹		
80.06 ⁶⁰		
80.07 ⁶¹		
81 ⁶²		
82 ⁶³		
83	vorläufige Schätzung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks (Art.87 Abs.1 BGG ⁶⁴)	50.– bis 500.–
84 ⁶⁵	Genehmigung der durch einen Schätzungsexperten vorgenommenen Ertragswertschätzung nach Art.87 Abs.2 BGG ⁶⁶ durch das landwirtschaftliche Fachteam	50.– bis 500.–

58 Fassung gemäss Nachtrag.

59 Aufgehoben durch VGS.

60 Aufgehoben durch VGS.

61 Aufgehoben durch VGS.

62 Aufgehoben durch VGS.

63 Aufgehoben durch VGS.

64 BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

65 Fassung gemäss Nachtrag.

66 SR 211.412.11.

III. Schlussbestimmungen

1. Das Grundbuchinspektorat erlässt Richtlinien zur Gebührenbemessung durch die Grundbuchämter.
2. Der Gebührentarif für die Grundbuchämter und die Grundstückschätzungskommissionen vom 11. November 1975⁶⁷ wird aufgehoben.
3. Auf gebührenpflichtige Amtshandlungen, die vor Vollzugsbeginn dieses Tarifs ausgeführt wurden, wird das neue Recht angewendet, wenn die Anmeldung zur Grundbucheintragung nach Vollzugsbeginn erfolgt.

Die Gebühr für die Neubriefung zufolge Konsolidierung des Baukredits wird nach bisherigem Recht (Nr.16 Abs.3) festgelegt, sofern die Eintragung der Grundpfandverschreibung zur Sicherstellung des Baukredits vor Vollzugsbeginn dieses Tarifs erfolgte.

4. Dieser Tarif wird ab 1. Juli 1998 angewendet.

⁶⁷ nGS 10–94 (sGS 914.5).